



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

INFORMATIONSVERANSTALTUNG

JUGENDSCHUTZ UND FEIERN

HERZLICH WILLKOMMEN

IM NAMEN DER KOMMUNALEN JUGENDARBEIT DES LANDKREISES SCHWEINFURT, DER POLIZEIINSPEKTIONEN SCHWEINFURT UND GEROLZHOFEN - SOWIE DER FREIWILLIGENAGENTUR GEMEINSINN ALS ANLAUFSTELLE UND SCHNITTSTELLE ZUR UNTERSTÜTZUNG EHRENAMTLICHEN ENGAGEMENTES IM LANDKREIS SCHWEINFURT



DIE FREIWILLIGENAGENTUR GEMEINSINN IST EINE INITIATIVE DES LANDKREISES SCHWEINFURT UNTER DER TRÄGERSCHAFT DES BAYERISCHEN ROTEN KREUZES KREISVERBAND SCHWEINFURT.



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

- JUGENDSCHUTZGESETZ UND ÄNDERUNGEN ZUM 01. JANUAR 2018
- SITUATIONSBERICHT JUGENDSCHUTZ IM LANDKREIS SCHWEINFURT
- VERANSTALTUNGSTIPPS UNTER JUGENDSCHUTZGESICHTSPUNKTEN

JUGENDSCHUTZGESETZ

GRUNDSÄTZLICHES

- Jugendschutzgesetz (JuSchG) = Bundesgesetz in ganz Deutschland gültig
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen (Suchtmittel, Gewalt, Medien) in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit
- Adressaten
Veranstalter: kommerzielle (Discotheken, Event GmbH..) und
nicht kommerzielle (Vereine, Verbände, anerkannte Träger der Jugendarbeit)
Sonstige Gewerbetreibende: Einzelhandelsgeschäfte, Tankstellen, Gaststätten etc.
Personen über 18 Jahre

JUGENDSCHUTZGESETZ

WICHTIGSTE REGELUNGSBEREICHE IN DER ÖFFENTLICHKEIT

- Aufenthalt in Gaststätten und in Nachtbars
- Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen
- Anwesenheit in Spielhallen
- Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben
- Kinobesuche
- Abgabe von Filmen oder Spielen
- Abgabe und Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen und Behältnisse auch nikotinfreie E-Zigaretten/E-Shishas - seit 01.April 2016
- Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken – NEU Änderung zum 01. Januar 2018



AUFENTHALT IN GASTSTÄTTEN UND NACHTBARS

- zwischen 5 und 23 Uhr ist der punktuelle Aufenthalt in Gaststätten für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre zur Einnahme 1 Mahlzeit oder 1 Getränks auch ohne Begleitung erlaubt
- auch wenn Kinder und Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägern z.B. Jugendabteilung eines Vereins teilnehmen, ist der Aufenthalt erlaubt, wobei eine entsprechende Aufsicht immer dabei zu sein hat
- Kinder und Jugendliche dürfen in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person unabhängig von der Uhrzeit in Gaststätten anwesend sein, außer der Hausherr schränkt dies im Rahmen „seines Hausrechtes“ ein z.B. Beatabende
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung bis maximal 24 Uhr anwesend sein
- für besondere Veranstaltungen darf die zuständige Behörde „unter gewissen Auflagen“ Ausnahmen in puncto Anwesenheit genehmigen z.B. Kinderfasching
- der Aufenthalt in sogenannten Nachtbars oder Nachtclubs ist Kindern und Jugendliche generell „mit oder ohne Begleitung“ verboten

ACHTUNG : die Regelung bezüglich Alkohol und Rauchen gelten wie vorgeschrieben!!

ANWESENHEIT BEI TANZVERANSTALTUNGEN

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person bei Tanzveranstaltungen generell nicht anwesend sein
- Kinder und Jugendliche dürfen in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person unabhängig von der Uhrzeit bei Tanzveranstaltungen anwesend sein, außer der Hausherr schränkt dies im Rahmen „seines Hausrechtes“ ein z.B. Beatabende
- wenn Kinder und Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers z.B. Jugendabteilung eines Vereins oder des Kreisjugendrings teilnehmen, ist der Aufenthalt
für Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr
für Jugendliche ab 14 Jahren bis unter 16 Jahren bis 24 Uhr erlaubt
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung bis maximal 24 Uhr anwesend sein
- für besondere Veranstaltungen darf die zuständige Behörde „unter gewissen Auflagen“ Ausnahmen in puncto Anwesenheit genehmigen z.B. Kinderdisco

ACHTUNG : die Regelung bezüglich Alkohol und Rauchen gelten wie vorgeschrieben!!

ANWESENHEIT IN ÖFFENTLICHEN SPIELHALLEN ODER BEI JUGENDGEFÄHRDENDEN VERANSTAL- TUNGEN UND BETRIEBEN ODER ORTEN

- die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person generell verboten
- lediglich kleinere Gewinnmöglichkeiten bei Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten etc., wenn der „Gewinn in Waren von geringen Wert“ ist z.B. Teddybär sind erlaubt
- bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Betrieben z.B. „Lasertag“, „Rechtsextreme Rockkonzerte“ etc. kann die zuständige Behörde Auflagen wie Altersbegrenzungen, Zeitgrenzen oder andere Auflagen festlegen
- der Aufenthalt an unmittelbar Gefahr drohenden Orten ist Kindern und Jugendlichen generell untersagt; die zuständigen Behörden schreiten unmittelbar nach Bekanntwerden vor Ort aktiv ein und führen das Kind oder den Jugendlichen direkt den Eltern zu

ANWESENHEIT IM KINO UND FILME ODER SPIELE

- Kinder und Jugendliche dürfen generell nur solche Filme schauen, die für ihre Altersgruppe freigegeben sind



Ausnahme: Kinder ab 6 Jahren dürfen Filme ab 12 Jahren im Kino schauen, wenn die „Eltern“ dabei sind ??? Sinnvoll??

- Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person in den für sie nach Alter freigegebenen Film hinein
- Kinder ab 6 Jahren dürfen ohne Begleitung in den für sie nach Alter freigegebenen Film, wenn dieser spätestens bis 20 Uhr inklusive Werbung fertig ist
- Jugendliche ab 14 – 16 Jahren dürfen ohne Begleitung in den für sie nach Alter freigegebenen Film, wenn dieser spätestens bis 22 Uhr inklusive Werbung fertig ist
- Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung in den für sie nach Alter freigegebenen Film, wenn dieser spätestens bis 24 Uhr inklusive Werbung fertig ist
- Filme und Spiele für Spielkonsolen oder am PC dürfen entsprechend der Altersfreigabe verkauft oder erworben werden



GESETZESÄNDERUNG JUSCHG AB 01.04.16

§10 RAUCHEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT, TABAKWAREN

- Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse d.h. sämtliche Erzeugnisse z.B. auch über Haut oder neue Produkte und Behältnisse
- Rauchen und Konsum nikotinhaltiger Produkte darf in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden
- alles nur in gesicherten Automaten mit technischer Vorrichtung oder ständiger Aufsicht
- darf an Kinder und Jugendliche im Versandhandel nicht angeboten bzw. abgegeben werden
- dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie E-Zigaretten / E- Shishas und Behältnisse

GESETZESÄNDERUNG JUSCHG AB 01.01.18

§9 ALKOHOLISCHE GETRÄNKE

Alt (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. ~~Branntwein, branntweinhaltige~~ Getränke oder Lebensmittel, die **Branntwein** in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche;
2. ~~andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren~~

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 ~~Nr. 2~~ gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§20 Nr.1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt (d.h. Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene ist nach wie vor verboten!)

Neu (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

20 Nr.1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt (d.h. Abgabe alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene ist nach wie vor verboten!)

SITUATIONSBERICHT JUGENDSCHUTZ IM LANDKREIS SCHWEINFURT

- Positiv ist zu verzeichnen, dass wie im vergangenen Jahr kein Sicherheitsbericht hinsichtlich von Verstößen seitens der Polizeiinspektionen erforderlich war
- Auflagenempfehlungen seitens der Polizei und Genehmigungsbehörden wurden konsequent umgesetzt, dazu gehören:
 - Sperrzeitregelung mit Musikende 2.00 Uhr, Ausschankende 2.30 Uhr und Veranstaltungsende 3.00 Uhr
 - Sicherheitsdienst: 1x Security pro 100 Besucher, je nach Art der Veranstaltung auch gewerbliche mit jeweils festen nicht überschneidenden Aufgabenbereichen
 - Barbetrieb nach Möglichkeit in abgetrenntem Bereich mit Zugangskontrolle und Konsum nur innerhalb diesem und kein flaschenweiser Verkauf von höherprozentigem Alkohol – falls Trennung nicht möglich ist, sind mehr Ordner im Veranstaltungsbereich nötig
- Bewerbung: keine alkoholkonsumfördernde Angebote wie z.B. Flatrate, Doppeldecker, Kompaktangebote, 1€ Party etc. oder jugendgefährdende Werbung z.B. „Ficken ab 1€“
- Veranstalter informieren sich zeitig vor dem Genehmigungsbescheid bei ihrer jeweiligen Kommune, beim Landratsamt und den Polizeiinspektionen – Gespräche bringen Klarheit

VERANSTALTUNGSTIPPS UNTER JUGENDSCHUTZGESICHTSPUNKTEN

- Einlass- und Ausschankkontrolle durch geeignete Alterskennzeichnung:
Stempel, Bändchen evtl. mit Datum = klare Orientierung für Einlass, Ausschank und Ordner
- verantwortungsbewusstes Personal
- Alkoholverkauf nur durch zuverlässige Volljährige
- mehrere kostengünstige alkoholfreie Getränke
- abgetrennter Barbereich wo möglich – ansonsten mehr Ordner im Veranstaltungsbereich
- kein Flaschenverkauf von höherprozentigem Alkohol und kein Alkohol aus Eimern
- keine alkoholkonsumfördernde oder jugendgefährdende Werbung
- Aushang von Taxirufnummern für den sicheren Heimweg
- gut sichtbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes am Einlass und beim Ausschank

NEU: FASCHINGSFÖRDERPREIS 2017/2018 „FASCHING FESTE FEIERN“

In der Faschingssaison 2017/2018 lobt der Landkreis Schweinfurt erstmals den Faschingsförderpreis „Fasching feste feiern“ für die fünf besten Ideen in der Alkoholprävention mit jeweils 200 Euro aus.

In der Bewerbung um den Faschingsförderpreis des Gesundheitsamtes Schweinfurt in Kooperation mit der Kommunalen Jugendarbeit stellen die Teilnehmer Ihre Präventionsideen für einen bewussten altersgemäßen Umgang mit Alkohol bei Minderjährigen vor.

Bewerben können sich alle Vereine, Jugendgruppen, Einzelpersonen und Organisationen im Landkreis Schweinfurt. Einsendeschluss ist Freitag, 2. März 2017.

Es geht bei der Preisvergabe vor allem um den verantwortlichen Umgang mit Alkohol. Dabei kann das Thema „risikobewusster und altersgerechter Alkoholkonsum“ bei Faschingsveranstaltungen, bei den Faschingsvorbereitungen, Einlasskontrolle, Barbereich oder zum Beispiel bei den Motiven von Wagen oder Fußgruppen eine Rolle spielen.

Des Weiteren sind alternative Ideen bei der Belohnung von allen Aktiven und deren Engagement gefragt.

Jetzt bewerben und die Vereinskasse aufbessern! Mitmachen lohnt sich!

Das Anmeldeformular kann auf der Homepage des Landkreises Schweinfurt heruntergeladen werden unter www.landkreis-schweinfurt.de/Gesundheitsamt

Weitere Informationen telefonisch 09721 55 461 oder unter solveig.steiche@lrasw.de

Machen Sie mit!



- JUGENDSCHUTZ KLAPPT NUR GEMEINSAM
- OHNE SIE KANN JUGENDSCHUTZ UND SUCHTPRÄVENTION BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN BEI UNS IM LANDKREIS SCHWEINFURT NICHT GELINGEN!

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND KONTAKTE



Landratsamt Schweinfurt
Kommunale Jugendarbeit

koja@lrasw.de

www.koja-schweinfurt.de



Polizeiinspektion Schweinfurt

thomas@baumeister@polizei.bayern.de

anton@schlereth@polizei.bayern.de

Polizeiinspektion Gerolzhofen

jochen.belz@polizei.bayern.de

pp-ufr.schweinfurt.pi@polizei.bayern.de



Katrin Schauer

Leiterin

info@freiwilligenagentur-gemeinsam.de

www.freiwilligenagentur-gemeinsam.de

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

